

Preisblatt des Elektrizitäts-Werks Ottersberg*

gültig ab: 01.01.2014

Stand: 19.12.2013

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	9,20	2,55	65,44	0,30
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	9,18	2,99	71,62	0,49
Niederspannungsnetz (NS)	7,76	3,84	67,73	1,44
Preise für Reserveinanspruchnahme				
	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	
Entnahme in	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	
Mittelspannungsnetz (MS)	22,93	27,52	32,10	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	28,64	34,36	40,09	
Niederspannungsnetz (NS)	48,47	58,16	67,86	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct/kWh
Kunden ohne Leistungsmessung NS-Netz	15,00	4,37
Nachtspeicherheizung NS-Netz	0,00	2,40
Wärmepumpe NS-Netz	0,00	2,40
Kommunaler Verbrauch	13,50	3,93

Sonderformen der Netznutzung gemäß StromNEV § 19		
§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monats- leistungspreis €/ (kW* Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus MS-Netz	10,91	0,30
Entnahme aus Umspannung MS/NS	11,94	0,49
Entnahme aus NS-Netz	11,29	1,44

Verrechnungspreise	Messstellen- betrieb €/ a	Messung €/ a	Abrechnung €/ a
Zählpunkte mit Leistungsmessung			
Monatliche Bereitstellung der Messdaten			
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	592,80	284,81	214,52
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	244,24	227,85	214,52
Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung um			3%
Zählpunkte ohne Leistungsmessung			
	€/ a	€/ a	€/ a
Eintarifzähler	9,96	4,75	11,92
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch.	17,18	7,12	11,92
Smart-Meter (Basiszähler)	21,12	8,00	12,24
Smart-Meter (Zweitarifzähler)	25,34	9,60	12,24

Sonstige Entgelte

Blindstrom	Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im NS-Netz	1,00
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im MS-Netz	1,00
Konzessionsabgabe	ct / kWh
bis 25.000 Einwohner	1,32
Schwachlaststrom	0,61
Sondervertragskunden	0,11
KWK - Umlage nach KWK-Gesetz	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A: bis 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,178
Letztverbrauchergruppe B: > 100.000 kWh/a je Abnahmestelle und nicht Gruppe C	0,055
Letztverbrauchergruppe C: > 100.000 kWh/a je Abnahmestelle und stromintensives Unternehmen	0,025

Diese Preise beruhen auf der gemeinsamen Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber Amprion, 50Hertz, EnBW und Tennet für das Jahr 2014. Aufgrund des Prognosestatus der Werte behält sich das Elektrizitäts-Werk Ottersberg ein Anpassungsrecht vor.

Umlage nach §19 Abs.2 StromNEV	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A: bis 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,092
Letztverbrauchergruppe A+: >100.000 kWh/a bis 1.000.000 je Abnahmestelle	0,482
Letztverbrauchergruppe A++: >100.000 kWh/a bis 1.000.000 je Abnahmestelle und stromintensives Unternehmen	0,532
Letztverbrauchergruppe B': > 1.000.000 je Abnahmestelle und nicht Gruppe C'	0,050
Letztverbrauchergruppe C': > 1.000.000 je Abnahmestelle und stromintensives Unternehmen	0,025

Offshore-Haftungsumlage gem. §17f EnWG	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,250
Letztverbrauchergruppe B: > 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und nicht Gruppe C	0,050
Letztverbrauchergruppe C: > 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und stromintensives Unternehmen	0,025

Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV	ct/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten ¹⁾	0,009

¹⁾Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2014 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2014 sowie der bisher in 2013 angefallenen und bis zum Jahresende prognostizierten Kosten. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Das Elektrizitäts-Werk Ottersberg weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung obenstehender vorraussichtlicher Netzentgelte ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestag-Drucksache 17/10754 vom 24.09.2012) vorsieht, dass Übertragungsnetzbetreiber einen Großteil der Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung der Netzanbindung an die Betreiber von sog. Offshore-Anlagen resultieren, als Aufschlag auf die Netzentgelte erheben können. Diese sog. Offshore-Umlage kann nach den Vorschriften des Entwurfs der Bundesregierung durch die Netzbetreiber weitergegeben werden. Die Offshore-Umlage darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und ist dabei gestaffelt nach unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen. Das Elektrizitäts-Werk Ottersberg hat auf die Höhe der Umlage keinen Einfluss. Für 2014 legt der Gesetzentwurf die Höhe der Offshore-Umlage auf das zulässige Höchstmaß fest. Entsprechende Werte können der o.a. Tabelle entnommen werden.

Alle Preise sind freiblebende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%).